



**Beitschrift**  
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantwortlicher Redakteur:

C. G. Pfugt

in Berlin.

Berlin, den 18. Novbr. 1857.

**Stadtschowtagamt.**

Sitzung vom 18. November.

1. Die unverehel. Auguste Caroline Wilhelmine Meyer, 19 J. alt, im J. 1855 wegen Diebstahls 2 Mal und 1856 wegen Arbeitschier bestraft, ist eines einzigen und eines schweren Diebstahls angeklagt. Am 7. August d. J. entwendete sie aus der Wohnung der Witwe Acher, einer unvermögenden Frau mit vier Kindern, zweie Bettbedien, eine silberne Uhr und verschiedene andere, derselben gehörige Sachen, welche Gegenstände einen Gesamtwert von c. 8 Thlr. hatten. Die Witwe Acher hatte kurz vor dem Diebstahl ihre Wohnung verlassen, in welcher ihre 4 Kinder zurückgeblieben waren, gleich nach ihr hatten sich zwei der Kinder, beide kleine Knaben, entfernt, dem zweiten war die Angeklagte bei seinem Fortgehen auf der Treppe begegnet, hatte ihm den Stubenschlüssel, mit dem er eben die Eingangstür zur Wohnung seiner Mutter verschlossen hatte und den er zu einer um den Hals geschlungenen Schnur trug, abgenommen und sich mittels dieses Schlüssels den Eingang in die Wohnung verschafft. An demselben Tage und in demselben Hause stahl sie der dort wohnenden unverehelichen Hoffmann, von der sie mit Kleidung, der Wohnung derselben beauftragt war, außer verschiedenen drei darüberliegenden Gegenständen auch ein in einem verschlossenen Kleiderschrank aufbewahrtes Kleid. Das Schloss des Kleiderschranks zeigte unzweifelhafte Spuren von Gewalt, indem namentlich das Holz und das Messing daran stark beschädigt waren. Die entwendeten Sachen hat die Angell. verkauft resp. verpündet und das daraus erzielte Geld in ihren Nutzen verwendet. Die Angeklagte, wiederholte im Audienztermin das in Bezug auf den ersten Diebstahl, in der Voruntersuchung abgelegte unumstöndene Geständnis, hinsichtlich des zweiten bestreit sie mit der Auswendung der Gewalt und behauptete, daß die Schluß des Schranks einem ganz leichten Druck nachgegeben habe und aufgesprungen sei. Die Vertheidigung beantragte nachdrücklich die Statuierung mildender Umstände für beide Anklagepunkte und hob bei Begründung dieses Antrages außer dem Geständnis der Angeklagten besonders den Umstand hervor, daß dieselbe wegen eines körperlichen Fehlers nicht vermöge, sich einen genügenden Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen, namentlich nicht im Stande sei, einen Gefindendienst anzunehmen und sich auf leichter mit geringer Entschädigung verbundene Arbeiten beschränken müsse. Sie sei, nämlich blind geboren und habe bis zu ihrem vierzehnten Lebensjahr, in physischer und geistiger Nacht gelebt, indem ihr Vater, ein armer Arbeiter, völlig aufgetrieben gewesen sei, für ihre Erziehung zu sorgen und ihr Unterricht zu erhalten lassen. Aus dem thierischen Leben, daß sie bis dahin geführt, sei sie erst im vierzehnten Lebensjahr erwacht, indem sie in der Angeklagten Klinit durch eine langsame Operation das Gesicht erlangt habe, aber nicht eine vollständige Sehkraft, sondern eine so schwache, daß sie zu den Arbeiten des Gefindendienstes untauglich sei. Nach der Operation sei sie dem Arbeitshause übergeben worden, dort habe sie zuerst Unterricht empfangen, der der Natur der Sache nach nur ein unvollkommener gewesen sein könne. Der Präfident stellte hinsichtlich dieser Angaben des Vertheidigers aus, der Acten fest, daß zwar die

Berlin, Donnerstag den 19. November.

### Zweite Depatation.

Sitzung vom 17. Nov.

1. Der Handelsmann Juda Jacobi ist in Gemäßheit des §. 243 des Neuen Strafgesetzbuches\*) des Betruges angeklagt. Jacobi, der mit altem Metall handelt treibt, hat am 8. Sept. d. J. an den Zinngiehernmeister Buchwald 121 Pfd. Blei zu dem Preise von 8 Thlr. 2 Gr. verkauft, nachdem er ihm das Blei zugewogen. Buchwald hat nun eiliglich befunden, daß er zehn Pfund zu wenig erhalten und dadurch einen Schaden von 20 Gr. ertritten, und zugleich behauptet, daß Jacobi ihm diesen Verlust absichtlich verursacht habe, indem er sich wissenschaftlich unrichtiger Gewichte beim Abwiegen bedient habe. Die nachträglich angestellte amtliche Untersuchung der bei Jacobi vorgefundenen Gewichte hat auch ergeben, daß an mehreren derselben ein Manco, wenn gleich ein sehr geringes, in Bezug auf das Gewicht war, daß sie haben sollten, mehrere der Gewichte waren auch nicht geacht. Der Angeklagte bestreit im heutigen Audienztermin die Anschuldigung, indem er behauptete, er habe dem Buchwald, als welche die Abwägung des Bleis verlangt, gleich gesagt, daß seine Gewichte theilsweise nicht richtig seien, da aber Buchwald dennoch die Abwägung verlangt habe, sich dazu verstanden. Er will überhaupt in seiner Behausung sich nicht mit Abwiegen der Metalle, mit denen er Handel treibt, beschäftigen und behauptete, daß er für gewöhnlich nur Haushandel treibe und in den Wohnungen der Käufer von diesen selbst die verkaufte Ware abwiegen lasse. Er bestreit ferner, daß er an Buchwald weniger Blei, als dieser verlangt und bezahlt habe, geliefert, wie auch, daß er sich beim Abwiegen dieses Bleis nicht geachteter Gewichte bedient. Der Beweis beruhte lediglich auf der Aussage des angeblich Beschädigten und diesem Beweis erachtete der Gerichtshof um so weniger für genügend, als das Interesse des Buchwald zur Sache hier ein sehr starkes war, indem er wegen des angeblich erlittenen Verlustes einen Civilprozeß gegen den Angell. angestrengt, dadurch aber nicht seinen Anspruch erstritten hatte. Der Gerichtshof sprach daher in Bezug auf die Anschuldigung auf Grund des angeführten §. das Nichtschuldig aus, stellte aber der Staatsanwaltschaft anheim, gegen Jacobi wegen der im §. 348 des Neuen Strafgesetzbuches\*\*) vorgesehenen Übertretung die Erhebung der Anklage zu veranlassen, indem er hinzufügte, daß obwohl er bestreit, sofort selbst wegen dieser Übertretung zu erkennen, doch davon Abstand nehme, weil in dieser Beziehung noch tatsächliche Ermittlungen erforderlich seien.

### Dritte Depatation.

1. Der Buchhalter Aug. Herd. Löhrne, im Jahre 1852 wegen Unterschlagung bereits mit 1 Jahr Gef. bestraft, im Jahre 1856 dieses Vergehens wegen noch-

\*) §. 243. Lässt: Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr., so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung des bürgerl. Ehrenrechts wird bestraft, wer sich wissenschaftlich unrichtiger zum Messen und Wiegen bestimmter Mengen zum Nachteil eines Andern bedient.

\*\*) §. 348 bedroht mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefängnis bis zu 4 Wochen Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, ungewichtige Maße und Gewichte vorgefunden werden.